

Q 3

Menschen gebietet, diese Freiheit zu respektieren, ihnen verbietet, in diese Freiheitssphäre einzugreifen, das heißt ein Verhalten verbietet, durch das jemand an dem ihm nicht verbotenen, und in diesem Sinne erlaubten, Verhalten verhindert wird. Nur dann kann das nicht verbotene und in diesem negativen Sinne erlaubte Verhalten als berechtigt, das heißt als der Inhalt einer Berechtigung gelten, die der Reflex einer korrespondierenden Pflicht ist*). Allein nicht jedes — im negativen Sinne des Nicht-verbotens — erlaubte Verhalten ist durch das Verbot eines dieses Verhalten hindernden, ihm entgegengesetzten Verhaltens eines anderen gewährleistet; nicht jedem derart erlaubten Verhalten des einen Menschen steht eine korrespondierende Pflicht der anderen gegenüber. Ein bestimmtes Verhalten eines Menschen kann von der Rechtsordnung nicht verboten und in diesem Sinne erlaubt sein, ohne daß ein diesem Verhalten entgegengesetztes Verhalten eines anderen Menschen von der Rechtsordnung verboten ist, so daß auch dieses Verhalten erlaubt ist. Ein bestimmtes Verhalten eines Menschen mag darum nicht verboten sein, weil es keinerlei Beziehung zu einem anderen Menschen oder doch keine einem anderen Menschen schädliche Wirkung hat. Aber auch nicht jedes Verhalten eines Menschen, das eine einem anderen Menschen schädliche Wirkung hat, ist verboten. So kann z. B. nicht verboten sein, daß der Eigentümer eines Hauses in eine Wand, die hart an der Grenze seines Grundstückes errichtet ist, eine Öffnung anbringt, in die ein Ventilator eingebaut ist. Es kann aber zugleich auch nicht verboten sein, daß der Eigentümer des Nachbargrundstückes auf diesem ein Haus errichtet, dessen eine Wand unmittelbar an die mit der Luftöffnung versehene Wand des Nachbarhauses anschließt, so daß der Gebrauch des Ventilators vereitelt wird. Dann ist dem einen erlaubt zu verhindern, was dem anderen erlaubt ist zu tun, nämlich vermittels eines Ventilators Luft in einen Raum seines Hauses zu leiten. Ist das Verhalten eines Individuums nicht verboten (und in diesem Sinne erlaubt), das dem nicht verbotenen (und in diesem Sinne erlaubten) Verhalten eines anderen Individuums entgegengesetzt ist, ist ein Konflikt möglich, gegen den die Rechtsordnung keine Vorkehrung trifft. Sie sucht ihn nicht, wie andere Konflikte, dadurch zu vermeiden, daß sie das Verhalten des einen Individuums, das dem des anderen entgegengesetzt ist, — oder mit anderen Worten — daß sie die Verwirklichung des Interesses des einen, das dem eines anderen entgegengesetzt ist — verbietet. Die Rechtsordnung kann gar nicht alle möglichen Konflikte zu verhindern suchen. Was durch moderne Rechtsordnung so gut wie ausnahmslos verboten wird, ist: das nicht verbotene Verhalten eines anderen mit Anwendung physischer Gewalt zu verhindern. Denn die Anwendung physischer Gewalt, das ist die Setzung eines Zwangsaktes, ist im Prinzip verboten, sofern sie nicht bestimmten Menschen positiv erlaubt ist, nicht bestimmte Menschen hierzu ermächtigt sind.

*) Vgl. infra S. 130.

Da eine Rechtsordnung — wie jede normative Gesellschaftsordnung — nur ganz bestimmte Handlungen und Unterlassungen gebieten kann, kann der Mensch niemals in seiner totalen Existenz, in der Gesamtheit seines äußeren und inneren Verhaltens, seines Handelns, Wollens, Denkens und Fühlens durch eine Rechtsordnung in seiner Freiheit beschränkt sein. Die Rechtsordnung kann die Freiheit des Menschen mehr oder weniger einschränken, indem sie ihm mehr oder weniger gebietet. Aber ein Minimum von Freiheit, das heißt rechtlicher Ungebundenheit, eine Sphäre menschlicher Existenz, in die kein Gebot oder Verbot eingreift, bleibt stets gewahrt. Es gibt selbst unter einer noch so totalitären Rechtsordnung so etwas wie eine unveräußerliche Freiheit; nicht als ein dem Menschen eingeborenes, natürliches Recht, sondern als eine Konsequenz der technisch beschränkten Möglichkeit positiver Regelung menschlichen Verhaltens. Als rechtlich garantiert kann jedoch, wie hervorgehoben, diese Freiheitssphäre nur insofern angesehen werden, als die Rechtsordnung Eingriffe in sie verbietet. In dieser Hinsicht sind die sogenannten verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheitsrechte von besonderer politischer Bedeutung. Es handelt sich dabei um verfassungsrechtliche Bestimmungen, durch die die Kompetenz des Gesetzgebungsorgans insofern eingeschränkt wird, als dieses entweder überhaupt nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen ermächtigt ist, Normen zu setzen, die Menschen ein Verhalten bestimmter Art, wie Religionsübung, Meinungsäußerung u. dgl., gebieten oder verbieten*).

c) Das Recht als normative Zwangsordnung. Rechtsgemeinschaft und „Räuberbande“

Man pflegt das Recht als Zwangsordnung mitunter in der Weise zu charakterisieren, daß man sagt, das Recht gebiete ein bestimmtes menschliches Verhalten unter „Androhung“ von Zwangsakten, das heißt von gewissen Übeln, wie die Entziehung von Leben, Freiheit, Eigentum u. dgl. Aber diese Formulierung ignoriert den normativen Sinn, in dem die Zwangsakte im allgemeinen und die Sanktionen im besonderen von der Rechtsordnung statuiert sind. Der Sinn einer Drohung ist, daß ein Übel unter bestimmten Bedingungen zugefügt werden wird; der Sinn der Rechtsordnung ist, daß gewisse Übel unter gewissen Bedingungen zugefügt werden sollen, daß, allgemeiner formuliert, bestimmte Zwangsakte unter bestimmten Bedingungen vollstreckt werden sollen. Dies ist nicht nur der subjektive Sinn der Akte, mit denen das Recht gesetzt wird, sondern auch ihr objektiver Sinn. Gerade darin, daß dies als ihr objektiver Sinn gedeutet wird, werden sie als recht-setzende, norm-erzeugende oder norm-vollziehende Akte

*) Vgl. infra S. 145 ff.

6

anerkannt. Auch der Akt eines Straßenräubers*), der jemandem unter Androhung irgendwelcher Übel befiehlt, ihm sein Geld auszuliefern, hat — wie schon früher betont — den subjektiven Sinn eines Sollens. Stellt man die durch einen solchen Befehl geschaffene Sachlage in der Weise dar, daß man sagt: Das Individuum äußert einen auf das Verhalten eines anderen Individuums gerichteten Willen, so beschreibt man damit nur die Aktion des ersten als einen tatsächlich vor sich gehenden, als einen setzenden Vorgang. Das Verhalten des anderen aber, das in dem Willensakt der ersten intendiert ist, kann nicht als ein seiender Vorgang beschrieben werden, denn dieser andere verhält sich noch nicht und wird sich vielleicht überhaupt nicht in der intendierten Weise verhalten. Er *soll* sich nur — der Intention des ersten nach — so verhalten. Sein Verhalten kann nicht als ein seiendes, es kann nur, sofern der subjektive Sinn des Befehlsaktes zu erfassen ist, als ein gesolltes beschrieben werden. In dieser Weise muß jede Situation beschrieben werden, in der ein Individuum einen auf das Verhalten eines anderen Individuums gerichteten Willen äußert. In dieser Hinsicht, das heißt: insoweit nur der subjektive Sinn der in Frage stehenden Akte in Betracht kommt, besteht kein Unterschied zwischen der Beschreibung des Befehls eines Straßenräubers und der Beschreibung des Befehls eines Rechtsorgans. Ein Unterschied kommt erst dann zum Ausdruck, wenn nicht der subjektive, sondern der objektive Sinn des Befehls beschrieben wird, den das Individuum an das andere richtet. Dann legen wir dem Befehl des Rechtsorgans, nicht aber dem des Straßenräubers den objektiven Sinn einer den Adressaten bindenden Norm bei. Das heißt: wir deuten den Befehl des einen, nicht aber den Befehl des anderen als eine objektiv gültige Norm. Und dann sehen wir in der Verknüpfung der Nichterfüllung des Befehls mit einem Zwangsakte in dem einen Falle eine bloße „Drohung“, das ist die Aussage, daß ein Übel zugefügt werden *wird*, während wir in dem anderen Falle die Verknüpfung dahin deuten, daß ein Übel zugefügt werden *soll*. Sohin deuten wir die tatsächliche Zurechnung des Übels in dem letzterwähnten Falle als die Anwendung oder Vollstreckung einer den Zwangsakt statuierenden, objektiv gültigen Norm, in dem ersten Falle aber — sofern wir überhaupt normativ deuten — als ein Delikt, indem wir auf den Zwangsakt Normen beziehen, die wir als den objektiven Sinn gewisser Akte betrachten, die wir eben darum als Rechtsakte deuten.

Aber warum deuten wir den subjektiven Sinn des Aktes in einem Fall auch als seinen objektiven Sinn, in dem anderen Falle aber nicht? Für eine *voraussetzungslose* Betrachtung haben auch die rechtsetzenden Akte nur den subjektiven Sinn von Sollen. Warum nehmen wir an, daß von den beiden Akten, die beide den subjektiven Sinn von Sollen haben, nur der eine objektiv eine gültige,

*) Das Problem des Unterschiedes zwischen dem Staat als einer Rechtsgemeinschaft und einer Räuberbande wirft Augustinus in seiner *Civitas Dei*, IV, 4, auf.

das heißt verbindliche Norm erzeugt? Oder mit anderen Worten: Was ist der Geltungsgrund der Norm, die wir als den objektiven Sinn dieses Aktes ansehen? Das ist die entscheidende Frage.

Eine Analyse der Urteile, in denen wir die Akte als Rechtsakte, das heißt als Akte deuten, deren objektiver Sinn Normen sind, liefert die Antwort; sie zeigt die *Voraussetzung*, unter der diese Deutung möglich ist.

Gehen wir von dem schon im Vorhergehenden erwähnten Falle eines Urteils aus, mit dem wir die Tötung eines Menschen durch einen anderen als die Vollstreckung eines Todesurteils und nicht als Mord deuten. Dieses Urteil beruht darauf, daß wir den Akt der Tötung als Vollziehung einer Gerichtsentscheidung erkennen, die die Tötung als Strafe anordnet; das heißt: wir legen dem Akt des Gerichtes den objektiven Sinn einer individuellen Norm bei und deuten so die den Akt setzenden Menschen als Gericht. Dies tun wir, weil wir den Akt des Gerichtes als Vollziehung eines Gesetzes, das heißt genereller, Zwangsakte statuierender Normen erkennen, die wir nicht nur als den subjektiven, sondern auch als den objektiven Sinn eines Aktes ansehen, der von bestimmten Menschen gesetzt wurde, die wir eben darum als Gesetzgebungsorgan deuten. Dies tun wir darum, weil wir den Gesetzgebungsakt als die Vollziehung der Verfassung, das heißt genereller Normen ansehen, die ihrem subjektiven Sinn nach eben jene Menschen ermächtigen, generelle, Zwangsakte statuierende Normen zu setzen. So deuten wir diese Menschen als Gesetzgebungsorgan. Damit, daß wir die das Gesetzgebungsorgan ermächtigenden Normen nicht nur als den subjektiven, sondern auch als den objektiven Sinn eines von bestimmten Menschen gesetzten Aktes betrachten, deuten wir diese Normen als Verfassung. Handelt es sich um eine historisch erste Verfassung, ist dies nur möglich, wenn wir *voraussetzen*, daß man sich dem subjektiven Sinn dieses Aktes entsprechend verhalten, daß man Zwangsakte unter den Bedingungen und in der Weise setzen *soll*, wie es die als Verfassung gedeuteten Normen bestimmen; das heißt: wenn wir eine Norm voraussetzen, derzufolge der als Verfassung-Gebung zu deutende Akt als ein objektiv gültige Normen setzender Akt und die diesen Akt setzenden Menschen als verfassunggebende Autorität anzusehen sind. Diese Norm ist — wie später noch näher ausgeführt werden wird*) — die Grundnorm einer staatlichen Rechtsordnung. Sie ist nicht durch einen positiven Rechtsakt gesetzt, sondern — wie eine Analyse unserer juristischen Urteile zeigt — vorausgesetzt, *wenn* der in Frage stehende Akt als verfassungsgebender Akt und die auf Grund dieser Verfassung gesetzten Akte als Rechtsakte gedeutet werden. Diese Voraussetzung festzustellen, ist eine wesentliche Funktion der Rechtswissenschaft. In dieser Voraussetzung liegt der letzte, aber seinem Wesen nach nur bedingte und in diesem Sinne hypothetische Geltungsgrund der Rechtsordnung.

*) Vgl. infra S. 196 ff.

Dabei haben wir in diesem Zusammenhange nur eine staatliche oder nationale, das heißt eine in ihrem territorialen Geltungsbereich auf einen bestimmten Raum — das sogenannte Staatsgebiet — beschränkte Rechtsordnung im Auge. Der Geltungsgrund der Völkerrechtsordnung, deren territorialer Geltungsbereich nicht so beschränkt ist, und das Verhältnis der Völkerrechtsordnung zu den staatlichen Rechtsordnungen bleibt hier zunächst außer Erwägung *).

Schon in einem früheren Zusammenhange wurde erwähnt, daß die Geltung einer Norm, das heißt, daß man sich so verhalten soll, wie die Norm bestimmt, mit der Wirksamkeit der Norm, das ist mit der Tatsache, daß man sich tatsächlich so verhält, nicht vermengt werden darf; daß aber eine wesentliche Beziehung zwischen beiden bestehen kann; daß eine sich als Recht darstellende Zwangsordnung nur dann als gültig angesehen wird, wenn sie im großen und ganzen wirksam ist. Das heißt: die den Geltungsgrund einer Rechtsordnung darstellende Grundnorm bezieht sich nur auf eine Verfassung, die die Grundlage einer wirklichen Zwangsordnung ist. Nur wenn das tatsächliche Verhalten der Menschen im großen und ganzen dem subjektiven Sinn der auf dieses Verhalten gerichteten Akte entspricht, wird dieser subjektive Sinn auch als ihr objektiver anerkannt, werden diese Akte als Rechtsakte gedeutet.

Nunmehr können wir die Frage beantworten, warum wir dem unter Todesandrohung erlassenen Befehl eines Straßenräubers nicht den objektiven Sinn einer den Adressaten verbindlichen, das heißt gültigen Norm beilegen, warum wir diesen Akt nicht als Rechtsakt, warum wir die Verwirklichung der Drohung als Delikt und nicht als Vollstreckung einer Sanktion deuten.

Handelt es sich um den vereinzelten Akt eines einzelnen Individuums, kann dieser schon darum nicht als ein Rechtsakt, sein Sinn nicht als eine Rechtsnorm angesehen werden, weil Recht — wie betont — nicht eine einzelne Norm, sondern ein System von Normen, eine soziale Ordnung ist, und eine besondere Norm als Rechtsnorm nur insofern anzusehen ist, als sie einer solchen Ordnung angehört. Der Vergleich mit einer Rechtsordnung käme nur in Betracht, wenn es sich um die systematische Tätigkeit einer organisierten Bande handelte, die ein bestimmtes Gebiet dadurch unsicher macht, daß sie dort lebende Menschen unter Androhung von Übeln zwingt, ihr Geld und Geldeswert auszuliefern. Dann ist die Ordnung, die das gegenseitige Verhalten der Mitglieder dieser als „Räuberbande“ qualifizierten Gruppe regelt, von der externen Ordnung, das ist von den Befehlen von Übeln an Außenstehende richten. Denn nur gegenüber Außenstehenden betätigt sich die Gruppe als „Räuber“-Bande. Wären Raub und Mord im Verhältnis zwischen den Räubern nicht verboten, läge überhaupt keine Gemeinschaft, keine Räuber-, „Bande“ vor. Dennoch mag auch die interne Ordnung

* Vgl. infra S. 221 ff., 333 ff.

der Bande mit einer als Rechtsordnung angesehenen Zwangsordnung vielfach in Konflikt stehen, innerhalb deren territorialen Geltungsbereich die Tätigkeit der Räuberbande fällt. Wenn die diese Gemeinschaft konstituierende, die interne und externe Ordnung umfassende Zwangsordnung nicht als Rechtsordnung, wenn ihr subjektiver Sinn, daß man sich ihr entsprechend verhalten soll, nicht als ihr objektiver Sinn gedeutet wird, so darum, weil keine Grundnorm vorausgesetzt wird, derzufolge man sich dieser Ordnung gemäß verhalten soll, das heißt: daß Zwang unter den Bedingungen und in der Weise geübt werden soll, wie es diese Ordnung bestimmt. Aber — und das ist die entscheidende Frage — warum wird eine solche Grundnorm nicht vorausgesetzt? Sie wird nicht vorausgesetzt, weil — oder richtiger — wenn diese Ordnung nicht jene dauernde Wirksamkeit hat, ohne die keine sich auf sie beziehende, ihre objektive Geltung begründende Grundnorm vorausgesetzt wird. Sie hat diese Wirksamkeit offenbar nicht, wenn die Sanktionen statuierenden Normen der Rechtsordnung, innerhalb deren territorialen Geltungsbereich die Tätigkeit der Bande fällt, tatsächlich auf diese Tätigkeit als auf rechtswidriges Verhalten angewendet werden, den Angehörigen der Bande die Freiheit, ja das Leben durch Akte zwangsweise entzogen wird, die als Freiheits- und Todesstrafe gedeutet werden, und der Tätigkeit der Bande so ein Ende gesetzt wird. Das heißt: wenn die als Rechtsordnung angesehene Zwangsordnung wirksamer ist als die Räuberbande konstituierende Zwangsordnung.

Ist diese Zwangsordnung in ihrem territorialen Geltungsbereich auf ein bestimmtes Gebiet begrenzt und innerhalb dieses Gebietes in der Weise wirksam, daß die Geltung jeder anderen solchen Zwangsordnung ausgeschlossen ist, kann sie als Rechtsordnung und die durch sie konstituierte Gemeinschaft sehr wohl als „Staat“ betrachtet werden, auch wenn dieser nach außen eine — nach positivem Völkerrecht — verbrecherische Tätigkeit entfaltet. Das beweist die Existenz der sogenannten Seeräuber-Staaten an der Nordwestküste Afrikas (Algier, Tunis, Tripolis), deren Schiffe vom 16. bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch Piraterie das Mittelmeer unsicher machten *). Als „Seeräuber“ waren diese Gemeinschaften nur mit Bezug auf ihre völkerrechtswidrige Gewaltanwendung gegenüber den Schiffen anderer Staaten qualifiziert. Ihrer internen Ordnung nach war gegenseitige Gewaltanwendung wohl in einem solchen Maße wirksam verboten, daß jenes Minimum an kollektiver Sicherheit gewährleistet war, das die Bedingung einer relativ dauernden Wirksamkeit der die Gemeinschaft konstituierenden Ordnung ist.

Kollektive Sicherheit oder Frieden ist eine Funktion, die — wie schon festgestellt — die als Recht bezeichneten Zwangsordnungen auf einer gewissen Stufe

* Vgl. Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, 2. Bd., S. 270.

der Entwicklung tatsächlich, wenn auch in verschiedenem Grade haben. Diese Funktion ist eine objektiv feststellbare Tatsache. Die rechtswissenschaftliche Feststellung, daß eine Rechtsordnung die von ihr konstituierte Rechtsgemeinschaft befriedet, involviert keinerlei Werturteil; sie bedeutet insbesondere nicht die Zuerkennung eines Gerechtigkeitswertes, der damit keineswegs zu einem Element des Rechtsbegriffes erhoben wird und daher auch nicht als Kriterium für die Unterscheidung zwischen Rechtsgemeinschaft und Räuberbande dienen kann, wie dies in der Theologie des Augustinus der Fall ist. In seiner *Civitas Dei*, wo er die Frage nach diesem Unterschied aufwirft, führt er aus: „Was sind Reiche ohne Gerechtigkeit anderes als große Räuberbanden? Sind Räuberbanden etwas anderes als kleine Reiche?“*) Ein Staat, das ist für Augustinus eine Rechtsgemeinschaft, kann ohne Gerechtigkeit nicht bestehen. Denn „Recht kann nicht bestehen, wo es die wahre Gerechtigkeit nicht gibt. Was gemäß dem Recht geschieht, geschieht in der Tat gerecht; was in ungerechter Weise getan wird, kann nicht nach dem Recht geschehen.“ Was aber ist Gerechtigkeit? „Gerechtigkeit ist die Tugend, die jedem das Seine zuweist (*Justitia porro ea virtus est, quae sua cuique distribuit*). Wie ist nun die Gerechtigkeit des Menschen bestellt, der den Menschen dem wahren Gotte entzieht und ihn den unreinen Dämonen unterwirft? Heißt dies gleichem das Seine zuweisen? Oder ist der ungerecht, der ein Grundstück dem Käufer wegnimmt und es demjenigen übergibt, der kein Recht darauf hat? Und ist der gerecht, der sich selbst dem Herrscher, von dem er geschaffen ist, entzieht und böswilligen Geistern sich dienstbar macht?“***)

Nach der diesem Rasonnement zugrundeliegenden Anschauung ist das Recht eine gerechte Zwangsordnung und unterscheidet sich somit durch die Gerechtigkeit seines Inhalts von der Zwangsordnung einer Räuberbande.

Daß Gerechtigkeit kein das Recht von anderen Zwangsordnungen unterscheidendes Merkmal sein kann, ergibt sich aus dem relativen Charakter des Werturteiles, demzufolge eine Gesellschaftsordnung gerecht ist***). Da Augustinus als gerecht nur eine Ordnung gelten lassen will, die jedem das Seine gewährt, und er diese inhaltslose Formel in der Weise anwendet, daß er eine Ordnung nur dann als gerecht gelten läßt, wenn sie dem wahren Gott — das ist für ihn der jüdisch-christliche Gott, nicht aber den Göttern der Römer — gewährt, was ihm und nur ihm gebührt, nämlich die entsprechende Verehrung, die im Kultus zum Ausdruck kommt, kann eine Ordnung, die nicht dieser Forderung entspricht, kein Recht und die von ihr konstituierte Gemeinschaft kein Staat, sondern nur eine Räuberbande sein. Damit ist dem römischen Recht der Rechtscharakter abgesprochen. Wird Gerechtigkeit als Kriterium der als Recht zu bezeichnenden

*) Op. cit. XX, 22.

**) Augustinus, *Civitas Dei*, IV, 4.

***) Vgl. Anhang S. 366.

normativen Ordnung angenommen, dann sind die kapitalistischen Zwangsordnungen der westlichen Welt, vom Standpunkt des kommunistischen Gerechtigkeitsideals, und die kommunistische Zwangsordnung der Sowjetunion, vom Standpunkt des kapitalistischen Gerechtigkeitsideals, kein Recht. Ein zu solcher Konsequenz führender Begriff des Rechts kann von einer positivistischen Rechtswissenschaft nicht akzeptiert werden. Eine Rechtsordnung mag vom Standpunkt einer bestimmten Gerechtigkeitsnorm aus als ungerecht beurteilt werden. Aber die Tatsache, daß der Inhalt einer wirksamen Zwangsordnung als ungerecht beurteilt werden kann, ist jedenfalls kein Grund, diese Zwangsordnung nicht als Rechtsordnung gelten zu lassen. Nach dem Sieg der französischen Revolution Ende des 18. Jahrhunderts sowie nach dem Sieg der russischen Revolution Anfang des 20. Jahrhunderts bestand in den anderen Staaten die deutliche Neigung, die durch die Revolution errichtete Zwangsordnung nicht als Rechtsordnung, die Akte der revolutionär zur Macht gelangten Regierung nicht als Rechtsakte zu deuten; die eine, weil sie das monarchische Legitimitätsprinzip verletzte, die andere, weil sie das Privateigentum an den Produktionsmitteln abschaffte. Aus dem letzteren Grunde haben sogar Gerichte der Vereinigten Staaten von Amerika sich geweigert, Akte der revolutionär etablierten russischen Regierung als Rechtsakte anzuerkennen, mit der Begründung, daß sie nicht Akte eines Staates, sondern einer Gangsterbande seien. Sobald jedoch die revolutionär errichteten Zwangsordnungen sich als dauernd wirksam erwiesen, wurden sie als Rechtsordnung, die Regierungen der durch sie konstituierten Gemeinschaften als Staatsregierungen, ihre Akte als Staats- und somit als Rechtsakte anerkannten.

d) Sanktionslose Rechtspflichten?

Wird das Recht als eine Zwangsordnung begriffen, lautet die Formel, mit der die Grundnorm einer staatlichen Rechtsordnung dargestellt wird: Zwang von Mensch zu Mensch soll in der Weise und unter den Bedingungen geübt werden, wie es in der historisch ersten Verfassung bestimmt ist. Die Grundnorm delegiert die historisch erste Verfassung, das Verfahren zu bestimmen, in dem Zwangsakte statuierende Normen zu setzen sind. Um objektiv als Rechtsnorm gedeutet zu werden, muß eine Norm der subjektive Sinn eines Aktes sein, der in diesem — dem grundnormgemäßen — Verfahren gesetzt ist, und muß einen Zwangsakt statuieren oder mit einer solchen Norm in wesentlicher Verbindung stehen. Mit der Grundnorm wird somit die in ihr enthaltene Definition des Rechts als Zwangsnorm vorausgesetzt*). Die mit der Grundnorm vorausgesetzte Definition des Rechts hat zur Folge, daß als rechtlich geboten oder, was dasselbe ist, als Inhalt einer Rechtspflicht ein Verhalten nur dann angesehen werden kann,

*) Aber die Grundnorm ist mit der in ihr enthaltenen Definition nicht identisch. Als Norm ist sie kein Begriff. Betreffend das Verhältnis von Norm und Begriff vgl. supra S. 17.